

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Sachverständigenbüro: Astrid Klingels, Zum Rotwäldchen 39, D-66793 Saarwellingen

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die in der Auftragserteilung / Auftragsbestätigung dargelegte Aufgabe der Berichterstattungen.

Als Grund für die Beauftragung des Sachverständigen gilt ausschließlich der im Auftrag genannte Verwendungszweck. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Sachverständigen genaue Angaben über den Verwendungszweck zu machen und bei einer Änderung dieses dem Sachverständigen unverzüglich (**sofort**) mitzuteilen. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn sie vom Sachverständigen ausdrücklich anerkannt und durch seine Unterschrift bestätigt sind.

Rechte & Pflichten

Der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens wird vom Sachverständigen nach den geltenden Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.

Der Sachverständige ist nicht an Weisungen des Auftraggebers gebunden, wenn diese eine inhaltliche Unrichtigkeit des Gutachtens zur Folge hätten.

Der Sachverständige kann, ohne eine besondere Zustimmung des Auftraggebers, folgende, für die Durchführung des Auftrages notwendigen Dinge veranlassen:

Besichtigungen, notwendige Untersuchungen, Laborversuche, Fotos, Skizzen, Hinzuziehen von Fachkräften z.B. (Handwerksmeister), Reisen bis zu einer Entfernung von 250km (ab Büroadresse des Sachverständigen).

Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für den Sachverständigen notwendigen, sowie gewünschten Unterlagen rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er hat den Sachverständigen bei seiner Arbeit zu unterstützen und ihm den Zugang zum Begutachtungsobjekt zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Sachverständigen unverzüglich auf Änderungen hinzuweisen, die für das Gutachten von Bedeutung sind.

Hilfskräfte

Der Sachverständige ist verpflichtet, das Gutachten persönlich zu erstellen. Sofern es für die Durchführung des Auftrages jedoch notwendig ist, kann der Sachverständige nach eigenem Ermessen Hilfskräfte (Fachkräfte und/oder Meister des jeweiligen Gewerkes) heranziehen. Anfallende Kosten für die herangezogenen Hilfskräfte oder Laboruntersuchungen etc. sind vom Auftraggeber ohne vorherige Absprache mit dem Sachverständigen zu bezahlen. Dies gilt bis zu einem Wert von € 300,00 im Einzelfall, höchstens jedoch bis zur Höhe von 20% der Auftragssumme.

Sofern höhere Kosten anfallen, sind diese mit dem Auftraggeber abzusprechen.

Weitere Sachverständige

Weitere Sachverständige können grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Auftraggeber eingeschaltet werden. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Der Sachverständige haftet nicht für Gutachten oder Ergebnisse weiterer Sachverständiger oder Fachgutachter oder ö.B.u.V. Gutachter.

Terminvereinbarung

Der Sachverständige hat das Gutachten in einer für ihn zumutbaren Zeit zu erstellen, längsten jedoch 6 Arbeitswochen nach dem Datum der Auftragserteilung. Höhere Gewalt Einflüsse sowie nicht zu verantwortende Verzögerungen sind hiervon ausgeschlossen.

Schweigepflicht

Der Sachverständige ist im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit dazu verpflichtet, die ihm anvertrauten persönlichen und geschäftlichen Geheimnisse nicht an Dritte weiterzugeben. Auch über nicht offenkundige Tatsachen hat er Verschwiegenheit zu wahren.

Der Sachverständige ist zur Offenbarung der ihm anvertrauten Geheimnisse dann befugt, wenn dies Aufgrund gesetzlicher Vorschriften geschieht oder der Auftraggeber ihn ausdrücklich von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

Urheberrecht

Der Auftraggeber darf das von ihm in Auftrag gegebene Gutachten nur zu dem in der Auftragserteilung festgelegten Zweck verwenden. Vervielfältigungen und Veröffentlichungen eines Gutachtens sind nur dann möglich, wenn der Sachverständige hierzu ausdrücklich sein schriftliches Einverständnis gegeben hat.

Der Sachverständige behält alleine und ausschließlich das Urheberrecht an dem Gutachten.

Vergütung des Sachverständigen

Grundlage für die Vergütung des Sachverständigen sind die einschlägigen Bestimmungen des „BGB“, die entsprechende Bestimmung in diesen „AGB“, sowie die getroffenen Vereinbarungen des Gutachtenvertrages.

Der Sachverständige kann Vorauszahlungen für die von ihm geforderten Leistungen und Aufwendungen verlangen. Die Höhe der angeordneten Vorauszahlungen ist im jeweiligen Gutachtervertrag anzugeben. Der Sachverständige ist berechtigt, erst nach Eingang der Vorauszahlung tätig zu werden. Hiernach beginnt erst die Frist zur Auftragserteilung von o.g. 6 Arbeitswochen.

Der Sachverständige hat einen Anspruch darauf, die ihm entstandenen Aufwendungen, die für die Erstellung des Gutachtens notwendig sind, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Die volle Gebühr wird mit Übergabe des Gutachtens an den Auftraggeber oder einer von ihm benannten Person sofort zur Zahlung fällig. Bereits bezahlte Vorauszahlungen werden in Abzug gebracht.

Die Gebührenrechnung des Sachverständigen kann entweder nach dem Objektwert fest vereinbart werden oder richtet sich nach denen in diesen „AGB“ aufgeführten Stunden- und Verrechnungssätzen jeweils nach dem Zeitaufwand.

Im Einzelfall kann der Sachverständige diese Gebühren bis zu 45% überschreiten, wenn von ihm nur Teilleistungen gefordert werden, es einem umfangreichen Literaturstudium bedarf oder ein besonderer Einsatz des Sachverständigen gefordert wird (z.B. Arbeit an Feiertagen, Wochenenden, Eilbedürftigkeit). Die Leistungen des Sachverständigen, sowie Auslagen, die der Sachverständige in Rechnung stellt, unterliegen der derzeit gültigen Mehrwertsteuer.

Zahlungen

Der Rechnungsbetrag wird mit dem Datum der Rechnungsstellung oder mit Übergabe der erbrachten Leistung fällig (USTG §14). Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich sofort zu bezahlen, längstens jedoch 14 Kalendertage ohne jeden Abzug nach Zustellung. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Gutachterrechnung hat der Auftraggeber für den Schaden einzustehen, der dem Sachverständigen durch diesen Verzug entstanden ist. Des weiteren ist der Sachverständige befugt, die gesetzlichen Verzugszinsen (§288 BGB) zu verlangen.

Haftung

Der Sachverständige haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Unabhängig davon, ob es sich um eine vertragliche, außervertragliche oder um eine gesetzliche Anspruchsgrundlage handelt.

Der Sachverständige haftet für Schäden, die auf einem mangelhaften Gutachten beruhen- gleich aus welchem Rechtsgrund nur dann, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen die Schäden durch grobvorsätzliche und grobfahrlässige Pflichtverletzung verursacht haben. Dies gilt auch für Schäden, die der Sachverständige bei Vorbereitung seines Gutachtens verursacht hat, sowie für Schäden die nach erfolgter Nacherfüllung entstanden sind. §939 BGB bleibt unberührt.

Alle darüber hinaus gehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen!

Sollte der Auftraggeber das Gutachten an Dritte weitergeben, so übernimmt er die persönliche Haftung für Schäden Dritter, die aufgrund des Gutachtens entstehen. Er stellt den Sachverständigen entsprechend von Haftungsansprüchen Dritter umfassend frei!

Kündigung

Eine Kündigung des Gutachterauftrages ist nur aus besonderem wichtigem Grund möglich.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen!

Alle Kosten die dem Sachverständigen bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstanden sind, werden vom Auftraggeber übernommen, womit er sich hier ausdrücklich einverstanden erklärt.

Als wichtiger Kündigungsgrund gilt, wenn der Sachverständige in grober Weise gegen die ihm nach der (SVO) Sachverständigenverordnung obliegenden Pflichten verstößt.

Als wichtiger Kündigungsgrund gilt u.a., wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, seine Zustimmung zur Einsicht verweigert oder dem Sachverständigen keinen Zugang verschafft. Desweiteren gilt als wichtiger Kündigungsgrund, wenn der Auftraggeber den

Sachverständigen in seiner Arbeit behindert oder sein pflichtwidriges Verhalten aufgrund einer Mahnung des Sachverständigen nicht ändert.

Erfüllungsort

Ort der Erfüllung ist der Geschäftssitz des Sachverständigen.

Schlussbestimmungen

Falls eine der Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der AGB aufgrund gesetzlicher Regelungen nichtig ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen können durch solche ersetzt werden, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen und gesetzlich zulässig sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Annahme einer solchen Ersatzbestimmung.

Änderungen und Nebenabreden haben nur schriftlich Anerkennung.

Hiermit bestätige ich (Auftraggeber) durch meine Unterschrift, die AGB gelesen, zur Kenntnis genommen zu haben und diese allumfassend zu akzeptieren.